

**NEPS**
Nationales Bildungspanel

Geschäftsordnung des Netzwerks des Nationalen Bildungspanels (NEPS)

Überarbeitete Fassung gemäß Beschluss der Jahresversammlung
vom 13. September 2022

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich und Aufgaben der Geschäftsordnung	3
§ 2 Jahresversammlung des NEPS	3
§ 3 Mitarbeitendenvollversammlung des NEPS.....	4
§ 4 Netzwerkausschuss des NEPS	5
§ 5 Aufgaben der NEPS-Leitung bzw. Erweiterten NEPS-Leitung	6
§ 6 Aufgaben der NEPS-Netzwerkpartnerinnen und -partner.....	6
§ 7 Aufgaben der Koordination eines NEPS-Bereichs	7

§ 1 Geltungsbereich und Aufgaben der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung (GO) gilt im Rahmen der NEPS-Netzwerkcharta. Aufgabe der Geschäftsordnung ist es insbesondere, langfristig die auf wissenschaftlicher Kooperation beruhende Zusammenarbeit in dem für die Durchführung des NEPS aufgebauten interdisziplinären multilokalen Netzwerk (NEPS-Netzwerk) zu sichern sowie Entscheidungs-, Abstimmungs- und Beratungsstrukturen zu definieren.
- (2) Die Geschäftsordnung regelt insbesondere die Organe und Aufgaben der Funktionsträger des NEPS-Netzwerks:
 - a. die Jahresversammlung des NEPS (§ 2),
 - b. die Mitarbeitendenvollversammlung des NEPS (§ 3),
 - c. den Netzwerkausschuss des NEPS (§ 4),
 - d. die Aufgaben der NEPS-Leitung und der Erweiterten NEPS-Leitung (§ 5),
 - e. die Aufgaben der NEPS-Netzwerkpartnerinnen und NEPS-Netzwerkpartner (§ 6), insbesondere in Funktion einer Wissenschaftlichen Leitung eines NEPS-Bereichs
 - f. die Aufgaben der Koordination eines NEPS-Bereiches (§ 7).
- (3) Die Geschäftsordnung kann von der Jahresversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder (einschließlich Stimmrechtsübertragungen) geändert werden. Die Änderung der Geschäftsordnung ist nur möglich, wenn der Änderungsvorschlag mit der Versendung der Tagesordnung allen Mitgliedern der Jahresversammlung zugegangen ist.

§ 2 Jahresversammlung des NEPS

- (1) Die Jahresversammlung (JV) des NEPS berät die Leitung des NEPS in grundlegenden Fragen der mittel- und langfristigen Planung des NEPS-Forschungs- und Serviceprogramms. Das Tätigkeitsfeld der Jahresversammlung umfasst auch die Beratung zu Punkten der Publikationsstrategie und Kongresspräsenz, der Öffentlichkeitsarbeit sowie des Wissenstransfers des NEPS-Netzwerks.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Jahresversammlung sind:
 - a. die NEPS-Leitung, die Erweiterte NEPS-Leitung und alle die Netzwerkcharta zeichnenden NEPS-Netzwerkpartnerinnen und NEPS-Netzwerkpartner. Zusammen bilden die drei Gruppen den NEPS-Leitungskreis.
 - b. sowie die in der Mitarbeitendenvollversammlung des NEPS nach § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung gewählte Vertretung der Mitarbeitenden.

Eine Vertretung bei den Sitzungen der Jahresversammlung ist nicht möglich. Eine schriftliche Stimmrechtsübertragung ist möglich; dabei darf jede bzw. jeder bei den Sitzungen Anwesende nur eine übertragene Stimme vertreten. Die Jahresversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen persönlich oder durch Stimmrechtsübertragung vertreten ist. Beschlüsse sind nur in solchen Punkten möglich, die vorher auf der Tagesordnung angezeigt wurden.

- (3) Die Jahresversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern gemäß § 2 Abs. 2 a für die Dauer von drei Jahren eine Person für den Vorsitz der Jahresversammlung sowie eine Person für

die Stellvertretung. Die bzw. der Vorsitzende ist gleichzeitig nicht-stimmberechtigte Vertretung des NEPS-Netzwerks im Kuratorium des LfBi und hat den Vorsitz des Netzwerkausschusses inne. Die Stellvertretung übernimmt alle diese Aufgaben im Vertretungsfall. Scheidet die bzw. der Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus, kann die Stellvertretung den Vorsitz übernehmen. Wird die Vertretung nicht übernommen oder scheidet die stellvertretende Person nach Übernahme des Vorsitzes vorzeitig aus, ist eine Ergänzungswahl für die vakante Position für den Rest der Amtszeit durchzuführen.

- (4) Die Jahresversammlung wählt ferner aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren den Netzwerkausschuss des NEPS:
- a. NEPS-Netzwerkpartnerinnen und NEPS-Netzwerkpartner (NEPS-NP) der Otto-Friedrich-Universität Bamberg wählen vier Personen aus ihrem Kreise. Die Zahl wird auf drei oder zwei reduziert, sofern ein oder zwei NEPS-NP der Otto-Friedrich-Universität Bamberg nach § 2 Abs. 3 als Vorsitz oder dessen Stellvertretung gewählt wurde/wurden und damit automatisch im Netzwerkausschuss vertreten ist/sind.
 - b. NEPS-Netzwerkpartnerinnen und NEPS-Netzwerkpartner (NEPS-NP), außerhalb der Otto-Friedrich-Universität Bamberg wählen vier Personen aus ihrem Kreise. Die Zahl wird auf drei oder zwei reduziert, sofern ein oder zwei NEPS-NP außerhalb Bambergs nach § 2 Abs. 3 als Vorsitz oder dessen Stellvertretung gewählt wurde/wurden und damit automatisch im Netzwerkausschuss vertreten ist/sind.

Bei vorzeitigem Ausscheiden einer nach diesem Absatz gewählten Person rückt für den Rest der Amtszeit die Person mit der nächsthöchsten Stimmzahl nach, die zur gleichen Gruppe wie die ausscheidende Person gehört und die noch kein Mitglied des Netzwerkausschusses ist. Steht keine Person mehr auf der Wahlliste, erfolgt keine Nachbesetzung der Position im Netzwerkausschuss.

- (5) Die Jahresversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Die Sitzungen finden i.d.R. am Standort Bamberg statt. Die Einladung und Erstellung der Tagesordnung erfolgen durch die bzw. den Vorsitzenden der Jahresversammlung in Abstimmung mit der NEPS-Leitung. Die Einladung erfolgt auf elektronischem Wege (E-Mail) mit einer Ladungsfrist von einem Monat unter Übersendung der Tagesordnung. Auf jeder Sitzung der Jahresversammlung werden die Termine der Jahresversammlung für die nächsten zwei Jahre festgelegt. Gäste ohne Stimmrecht können von der bzw. vom Vorsitzenden der Jahresversammlung auch auf Vorschlag der Mitglieder der Jahresversammlung geladen werden. Die Erstellung der Protokolle obliegt der NEPS-Leitung in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden der Jahresversammlung. Das Protokoll wird durch Verschweigefrist von mindestens zwei Wochen von den teilnehmenden Mitgliedern abgenommen. Das abgenommene Protokoll wird dem Wissenschaftlichen Beirat und dem Kuratorium zur nächsten Sitzung des jeweiligen Gremiums übersandt.

§ 3 Mitarbeitendenvollversammlung des NEPS

- (1) Die Mitarbeitendenvollversammlung (MAVV) wählt für die Dauer von drei Jahren drei Personen als Vertretung der NEPS-Mitarbeitenden (NEPS-MA), die Mitglied in der Jahresversammlung und im Netzwerkausschuss des NEPS sind:
- a. Zwei Vertretungen (sowie zwei Stellvertretungen) aus dem Kreise der aktiv eingebundenen NEPS-Mitarbeitenden am LfBi, wobei eine der beiden im gegenseitigen Einvernehmen den Vorsitz übernimmt.
 - b. Eine Vertretung (sowie eine Stellvertretung) aus dem Kreise der aktiv eingebundenen NEPS-Mitarbeitenden bei den LfBi-externen NEPS-NP.

- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Mitarbeitendenvollversammlung des NEPS-Netzwerks sind alle LfBi-externen und LfBi-internen Mitarbeitenden, die aktiv in das NEPS eingebunden sind. Als aktiv eingebunden gelten dabei alle Mitarbeitenden, die im Rahmen von NEPS Aufgaben mit mindestens 25% der regulären Arbeitszeit einer Vollzeittätigkeit übernehmen, an der Weiterentwicklung des NEPS mitarbeiten und so an der Gestaltung und der Weiterführung des NEPS mitwirken. Dies beinhaltet wissenschaftliche Forschung, wissenschaftliche Infrastrukturarbeit und wissenschaftsstützende Tätigkeiten.¹ Eine Vertretung bei diesen Sitzungen ist nicht möglich. Die NEPS-Leitung ist als Gast ohne Stimmrecht zugelassen. Weitere Gäste ohne Stimmrecht können von der bzw. vom Vorsitzenden der Mitarbeitendenvollversammlung auf Vorschlag ihrer Mitglieder und in Abstimmung mit der NEPS-Leitung geladen werden.
- (3) Die Mitarbeitendenvollversammlung des NEPS tagt mindestens einmal jährlich. Die Sitzungen finden i.d.R. am Standort Bamberg statt. Den Vorsitz der Mitarbeitendenvollversammlung führt eine der beiden Vertretungen nach § 3 Abs. 1 Buchst. a). Die Einladung und Erstellung der Tagesordnung erfolgen durch den Vorsitz in Abstimmung mit der NEPS-Leitung. Dabei kann der Teilnehmendenkreis bei einzelnen Tagesordnungspunkten begrenzt werden. Die Einladung zur Mitarbeitendenvollversammlung erfolgt auf elektronischem Wege (E-Mail) mit einer Ladungsfrist von einem Monat unter Übersendung der Tagesordnung.
- (4) In der Mitarbeitendenvollversammlung berichtet die NEPS-Leitung über die Entwicklung des NEPS.

§ 4 Netzwerkausschuss des NEPS

- (1) Der Netzwerkausschuss (NWA) berät zu aktuellen und mittelfristigen Fragen der Forschungs- und Servicearbeit des NEPS. Er beschäftigt sich ebenfalls mit kontroversen Aspekten der Umsetzung der Forschungs- und Serviceplanung des NEPS, berichtet der Jahresversammlung und bereitet deren Sitzung inhaltlich vor.
- (2) Der Netzwerkausschuss umfasst:
 - a. die NEPS-Leitung und Mitglieder der Erweiterten NEPS-Leitung nach § 5,
 - b. den nach § 2 Abs. 3 gewählten Vorsitz der NEPS-Jahresversammlung und dessen Stellvertretung,
 - c. die nach § 2 Abs. 4 gewählten Mitglieder des Netzwerkausschusses sowie
 - d. die nach § 3 Abs. 1 gewählte Vertretung der NEPS-Mitarbeitenden.
- (3) Der Netzwerkausschuss tagt i.d.R. dreimal pro Jahr. Die Einladung und Erstellung der Tagesordnung erfolgen durch den Vorsitz in Abstimmung mit der NEPS-Leitung. Tagesordnungspunkte oder der Bedarf an ergänzenden Sitzungen können von jeder bzw. jedem NEPS-NP und jedem NEPS-Mitarbeitenden über die in § 4 Abs. 2 genannten Vertretungen eingebracht werden. Die Sitzungen des Netzwerkausschusses finden i.d.R. am Standort Bamberg statt, können bei Bedarf aber auch als Telefon-, Online- oder Videokonferenz oder an einem

¹Es ist unerheblich, ob die Mitarbeitenden aus LfBi-Mitteln finanziert werden oder nicht. Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte sind von der Mitarbeitendenvollversammlung ausgeschlossen. Ebenso fallen stimmberechtigte Mitglieder der Jahresversammlung (ausgenommen die in der Mitarbeitendenvollversammlung des NEPS nach § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung gewählte Mitarbeitendenvertretung) nicht unter den Mitarbeitendenbegriff.

anderen Ort abgehalten werden. Wird eine zeitkritische Beratung benötigt, kann diese auch auf elektronischem Wege erfolgen. Dazu wird auf elektronischem Wege (E-Mail) mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Übersendung der Tagesordnung eingeladen. Bei besonders dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist verkürzt werden; sie muss mindestens einen vollen Werktag betragen.

- (4) Der Netzwerkausschuss kann Unterausschüsse einrichten.
- (5) Die Inhalte der Sitzungen des Netzwerkausschusses sind vertraulich. Die NEPS-Leitung berichtet zeitnah schriftlich dem NEPS-Netzwerk über relevante Punkte der Besprechungen des Netzwerkausschusses, insbesondere über alle Ergebnisse und Beschlüsse.

§ 5 Aufgaben der NEPS-Leitung bzw. Erweiterten NEPS-Leitung

- (1) Der NEPS-Leitung obliegt die Ausrichtung und Steuerung des NEPS sowie der Zusammenarbeit mit dem NEPS-Netzwerk. Die Erweiterte NEPS-Leitung unterstützt die NEPS-Leitung bei ihrer Aufgabe und übernimmt in der jeweiligen Zuständigkeit zudem die fachliche Vorbereitung der Zusammenarbeit für die NEPS-Bereiche.
- (2) Die NEPS-Leitung ist durch die Satzung des LfBi § 9 Abs. 3 festgelegt und obliegt der Direktorin bzw. dem Direktor des LfBi. Die Erweiterte NEPS-Leitung obliegt den LfBi-Abteilungsleitungen, die gemäß Satzung des LfBi § 11 Abs. 1 die Direktorin bzw. den Direktor im Rahmen ihrer Mitgliedschaft in der Leitungskonferenz des LfBi bei ihren Aufgaben unterstützen.
- (3) Die NEPS-Leitung lädt in der Regel einmal im Monat die Erweiterte NEPS-Leitung zur Sitzung, wobei die Mitglieder der Erweiterten NEPS-Leitung anstehende Entscheidungen im Rahmen der NEPS-Arbeiten berichten und vorbereiten.
- (4) Die NEPS-Leitung berichtet in den Gremien des NEPS und berücksichtigt die Empfehlungen aus den NEPS-Gremien bei der Entscheidungsfindung.

§ 6 Aufgaben der NEPS-Netzwerkpartnerinnen und -partner

- (1) Die generellen Aufgaben des NEPS-Netzwerks sowie entsprechend der NEPS-Netzwerkpartnerinnen und NEPS-Netzwerkpartner (NEPS-NP), regelt die NEPS-Netzwerkcharta.
- (2) NEPS-Netzwerkpartnerinnen und NEPS-Netzwerkpartner sind i.d.R. mit der Wissenschaftlichen Leitung (WL) in der Funktion der Hauptansprechperson oder Co-Leitung eines NEPS-Bereichs betraut.
 - a. Die Wissenschaftlichen Leitungen übernehmen für die Erfüllung der Aufgaben des NEPS-Bereichs gemäß der vertraglichen Einbindung die fachliche Verantwortung. Dazu zählen i.d.R. die konzeptionelle Planung und Steuerung der Umsetzung der mittel- bis langfristigen inhaltlichen Ausrichtung der Forschungs- und Servicearbeiten im jeweiligen NEPS-Bereich und die wissenschaftliche Weiterentwicklung des Themengebiets in enger Kooperation mit dem jeweils zuständigen Mitglied der Erweiterten NEPS-Leitung und der NEPS-Leitung.
 - b. Die Wissenschaftlichen Leitungen übernehmen für die Erfüllung der Aufgaben des jeweiligen NEPS-Bereichs gemäß der vertraglichen Einbindung ggf. auch die personelle Verantwortung, im Sinne der Personalplanung, -steuerung und -entwicklung, sofern die vertragliche Einbindung die Weiterleitung von Mitteln für Personalressourcen an den entsprechenden Konsortialpartner vorsieht. Entsprechend des Gedankens der wissenschaftlichen Kooperation im Rahmen eines Weiterleitungsvertrags gelten für diese

Beschäftigten die Regularien des Konsortialpartners, sofern der konkrete Weiterleitungsvertrag dem nicht entgegensteht. Besteht gemäß der vertraglichen Einbindung keine personelle Verantwortung für die Beschäftigten im NEPS-Bereich, hat die jeweilige Wissenschaftliche Leitung gegenüber dem jeweils zuständigen Mitglied der Erweiterten NEPS-Leitung ein Vorschlagsrecht bei der Besetzung offener Stellen in dem entsprechenden NEPS-Bereich.

- (3) Die Wissenschaftliche Leitung eines NEPS-Bereichs wird von der NEPS-Leitung benannt, nachdem die NEPS-Jahresversammlung auf Vorschlag des jeweilig zuständigen Mitglieds der Erweiterten NEPS-Leitung im Benehmen mit der ggf. amtierenden wissenschaftlichen Leitung des NEPS-Bereichs, eine Empfehlung ausgesprochen hat.

§ 7 Aufgaben der Koordination eines NEPS-Bereichs

- (1) Die Koordination der NEPS-Bereiche unterstützt die Wissenschaftlichen Leitungen bei ihren Aufgaben, stimmt sich eng mit ihnen ab und ist auf der operativen Ebene Ansprechperson des NEPS-Bereichs.
- (2) Die Koordination der NEPS-Bereiche wird bei den Konsortialpartnern von der jeweils zuständigen Wissenschaftlichen Leitung mit personeller Weisung, am LfBi von dem jeweils zuständigen Mitglied der Erweiterten NEPS-Leitung mit personeller Weisung im Benehmen mit der jeweiligen Wissenschaftlichen Leitung des NEPS-Bereichs ernannt.